

UNITI-Positionspapier vom 14.06.2021
zum Referentenentwurf der Verordnung
zur Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV)
(mit Stand vom 12.05.2021)

Vorbemerkungen

In der UNITI ist eine Vielfalt von Unternehmen aus dem Mineralöl- und Energiehandel organisiert, die den Regelungen der Preisangabenverordnung für ihre sehr unterschiedlichen Geschäftsfelder in den Bereichen Tankstellen/Kraftstoffe, Wärmemarkt/Heizöl sowie im Handel mit Schmierstoffen unterliegen. Insoweit sind sie in ganz unterschiedlicher Weise von den novellierten Vorschriften betroffen.

Das BMWi hat sich nach eigenen Angaben entschieden, die veraltete Preisangabenverordnung „*insgesamt systematisch zu überarbeiten*“, vor allem ihre Regelungssystematik sowie die Lesbarkeit und Zugänglichkeit zu verbessern, was aus Sicht von UNITI nur zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund, dass laut Verordnungsbegründung „*Die Novellierung zu einer inhaltlichen Umstrukturierung führt, durch diese werden aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen*“ werden sollen, konzentriert sich diese UNITI-Stellungnahme auf die Vorschriften, die nicht nur rein redaktionell überarbeitet und dazu ohne materielle Änderungen neu formuliert wurden. Gegenstand der UNITI-Positionierung sind allein die Neuregelungen zum punktuellen Aufladen von Elektromobilen durch Nutzer an Ladepunkten (Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises) sowie die Bebußung von Verstößen dagegen.

UNITI setzt sich als Interessenvertretung der mittelständischen Mineralöl- und Energiebranche stets für einen fairen und freien ungehinderten Wettbewerb im Markt ein, ein Grundsatz, der sich in der Vergangenheit u.a. in den regelmäßigen UNITI-Stellungnahmen zu geplanten Anpassungen im Mess- und Eichrecht immer wieder findet.

Aus Sicht des Verbandes ist es im Sinne des Verbraucherschutzes, aber auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbs konsequent, wenn für den Mobilitätsbereich gleiche Rahmenparameter gelten für alle Anbieter von Strom und Kraftstoffen im öffentlichen Raum. Für die Abgabe von flüssigen und gasförmigen bzw. fossilen und alternativen Kraftstoffen wie auch für die Abgabe von Strom für E-Fahrzeuge müssen dieselben Spielregeln gelten, um keine Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen zwischen diesen im Bereich Mobilität/Verkehr konkurrierenden Geschäftsmodellen. Daher muss beispielsweise eine „Strom-Tankstelle“ im öffentlichen Raum, an der über E-Ladesäulen Strom zum Aufladen von E-Fahrzeugen abgegeben wird, gegenüber einer öffentlichen Tankstelle gleichbehandelt werden, an der herkömmliche Kraftstoffe über Zapfsäulen an Verbraucher abgegeben werden. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung betrifft die Verbraucher schützenden Vorschriften aus dem Mess- und Eichrecht sowie die aus der Preisangabenverordnung.



Aus Sicht von UNITI gibt es keinen Rechtfertigungsgrund für eine länger andauernde oder sogar dauerhafte Ungleichbehandlung beider im Bereich Mobilität/Verkehr konkurrierender Wirtschaftsbereiche. Öffentliche Tankstellen, an denen Kraftstoffe vertrieben werden, unterliegen bekanntlich den sehr strengen Vorgaben des Mess- und Eichrechts für ihre Messeinrichtungen in den Zapfsäulen und an den Kassen im Tankstellenshop und müssen zusätzlich auf den Preismasten noch - für den Autofahrer von weitem erkennbar - die aktuellen Preise für ihre Kraftstoffe öffentlich ausweisen. Letztere Vorgabe gilt für öffentliche Ladestellen für Strom nicht, das ist schon ein Wettbewerbsvorteil. Aber auch nach Eichrecht wurden und werden jedenfalls für eine längere Übergangszeit den Betreibern von E-Ladesäulen erhebliche Zugeständnisse gemacht aufgrund der noch nicht flächendeckend verfügbaren modernen Ladesäulenteknik. Eine Abgabe von Strom an E-Fahrzeuge im öffentlichen Raum wurde und wird teilweise noch ohne Displayanzeige bzw. in sehr verkürzter, verbraucherunfreundlicher Form von den Eichbehörden gebilligt. Eine solche, mit allen notwendigen Grundinformationen versehene Anzeige zum Abgabe- und Endpreis an E-Ladesäulen, für den Verbraucher deutlich sichtbar und auch verständlich, ist wie schon immer an der Zapfsäule und auf dem Kassenbeleg an der Tankstelle aus Verbraucherschutzgründen nunmehr zwingend erforderlich.

Zu § 14 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

(1)

(2) *Wer als Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes Verbrauchern das punktuelle Aufladen von Elektromobilen ermöglicht, hat an dem jeweiligen Ladepunkt den Arbeitspreis je Kilowattstunde anzugeben.*

Vor dem oben dargestellten Hintergrund begrüßt UNITI die vorgesehene Neuregelung in § 14 Abs. (2). Eine Kostenfolgeschätzung in Bezug auf die daraus resultierenden Umrüst- bzw. Nachrüstkosten für bestehende ältere E-Ladesäulen, die möglicherweise teilweise auch noch an öffentlichen (Mineralöl-) Tankstellen aufgestellt sind, ist uns leider nicht möglich. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen diese Ladesäulen jedoch dauerhaft an die aktuelle Rechtslage durch Umrüstung angepasst oder wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar bzw. zumutbar sein sollte, gegen moderne E-Ladesäulen ausgetauscht werden, die den Anforderungen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang genügen. Auch für die Kundenakzeptanz beim Aufbau des auch von der Politik weiter forcierten Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur ist es von großer Wichtigkeit, dass der Verbraucher dieselben Informationen zum Abgabe- und Endpreis des Stroms an der E-Ladesäule vor dem Aufladen seines E-Fahrzeugs erhält wie es ein Tankkunde an einer öffentlichen Tankstelle gewohnt ist, an der er herkömmliche flüssige oder gasförmige Kraftstoffe tankt. Es ist schon aus Verbraucherschutzgründen nicht akzeptabel, wenn der Stromkunde sein Fahrzeug – in einem solchen Fall notgedrungen - mit Strom auflädt, ohne über die ihm real entstehenden Stromkosten im Bilde zu sein und ohne sie - vorab - mit den Strompreisen an anderen E-Ladesäulen vergleichen zu können. Er erhält dann ggf. erst mit seiner Monats-Stromrechnung sehr viel detaillierter Kenntnis davon, ob er teuren oder preiswerten Strom an dieser E-Ladesäule bezogen hat. Eine solche Konsequenz ist nicht länger hinnehmbar.

Berlin, den 14.06.2021